

Stadt Gerlingen

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 07. Dezember 1988 (Amtsblatt der Stadt Gerlingen vom 16. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2022 (Amtsblatt der Stadt Gerlingen vom 22. Dezember 2022), wird wie folgt geändert:

§ 4

Verwaltungs- und Grundgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1. Grundgebühren für jeden Bestattungsfall

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1.1 | bei Erdbestattungen von Verstorbenen von 10 und mehr Jahren | 290,- € |
| 1.2 | bei Erdbestattungen von Verstorbenen unter 10 Jahren | 110,- € |
| 1.3 | bei Urnenbestattungen von Verstorbenen von 10 und mehr Jahren | 290,- € |
| 1.4 | bei Urnenbestattungen von Verstorbenen unter 10 Jahren | 110,- € |

2. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern

- | | | |
|-----|----------------------------------|---------|
| 2.1 | für den Einzelfall | 49,- € |
| 2.2 | für eine Dauerzulassung jährlich | 195,- € |

3. Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege,
sie gilt längstens auf die Dauer eines Jahres

195,- €

4. Gebühr für die Genehmigung zur Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Aschen auf Antrag der Hinterbliebenen	98,- €
5. Gebühr für Grabmalgenehmigung	98,- €
6. Gebühr für Urnenanforderungen	16,- €

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung - entsprechend Anwendung.

§ 5

Benutzungsgebühren

Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1. für die Benutzung	
1.1 des Aufbahrungsraumes inkl. Kühlung je angefangener Tag	150,- €
1.2 der Feierhalle auf dem Waldfriedhof	200,- €
1.3 des Unterstehdaches auf dem Stadtfriedhof	75,- €
2. für das Ausheben und Zufüllen der Gräber	
2.1 einfach tiefes Grab für Erwachsene	1.000,- €
2.2 doppelt tiefes Grab	1.300,- €
2.3 einfach tiefes Kindergrab für Kinder von 7 bis 14 Jahren	380,- €
2.4. doppelt tiefes Kindergrab für Kinder von 7 bis 14 Jahren	520,- €
2.5 Kindergrab für Kinder unter 7 Jahren	220,- €
2.6 Urnengrab	110,- €
2.7 Tot- und Fehlgeburten	70,- €
3. Öffnen und Schließen der Urnenkammer (Kolumbarienkammer) inkl. Platte ohne Gravur und inkl. anonyme Beisetzung nach Ablauf der Ruhezeit	
3.1 Beisetzung 1. Urne	295,- €
3.2 Beisetzung 2. Urne (Platte bereits vorhanden)	140,- €

4.	Baumplakette	aus Edelstahl mit Gravur (Standardausführung) inklusive Befestigung auf einem Findling	100,- €
----	--------------	---	---------

Grabnutzungsgebühren

5. Reihengräber

5.1	Erdbestattung bei Verstorbenen von 10 und mehr Jahren	1.600,- €
5.2	Erdbestattung bei Verstorbenen unter 10 Jahren	500,- €
5.3	Urnenbeisetzung	1.150,- €
5.4	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	1.850,- €
5.5	Urnenbeisetzung unter Bäumen	1.500,- €
5.6	Urnenbeisetzung in Rasenflächen, anonym	600,- €

6. Wahlgräber

6.1	für ein einstelliges Wahlgrab für Verstorbene von 10 und mehr Jahren	4.300,- €
6.2	für ein einstelliges Wahlgrab für Verstorbene unter 10 Jahren	880,- €
6.3	für ein zweistelliges Wahlgrab	7.150,- €
6.4	für ein Urnenwahlgrab (bis 2 Urnen)	2.550,- €
6.5	für ein Urnenwahlgrab (bis 4 Urnen)	4.000,- €
6.6	für ein Urnenwahlgrab im Kolumbarium (bis 2 Urnen)	3.500,- €
6.7	für ein Urnenwahlgrab unter Bäumen (bis 2 Urnen)	3.500,- €
6.8	für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
6.8.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode die Gebühren nach den Ziffern 6.1 bis 6.7	
6.8.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer die nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur Nutzungsdauer anteiligen Gebühren nach den Ziffern 6.1 bis 6.7	

7.	Zuschlag für Auswärtige (§ 6) zu den Ziffern 5 bis 6	50 %
----	--	------

8. für sonstige Leistungen:

- | | | |
|-----|--|---------|
| 8.1 | Abräumen einer Grabstelle | 205,- € |
| 8.2 | Ausgrabung, Umbettung oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen werden nach Anfall der dafür entstehenden Kosten berechnet. | |
| 8.3 | zusätzliche Leistungen, die nicht aufgeführt sind, werden nach den aktuellen Kostenberechnungen des Baubetriebshofes angesetzt. | |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 12.12.2024

Dirk Oestringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.